

Nachteilsausgleich – ein wesentlicher Beitrag zur Barrierefreiheit im Unterricht

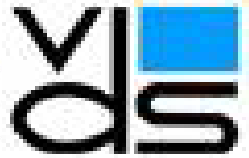
WS 9, 28.10.2025

© Dr. Angela Ehlers
Verband Sonderpädagogik
angela.ehlers@verband-sonderpaedagogik.de

Beispielhafte Themen in Beratungskontexten aller Art

- Entwicklungsorientierung, Normorientierung, Abschluss- und Anschlussorientierung
- Bildungsziele – Lehrplan versus individuelle Orientierung
- Individuelle Leistungsrückmeldung und Leistungsbewertung (mit/ohne Noten)
- Fragen der Bindungs- und Beziehungsgestaltung
- Entwicklung von Selbstkonzept und Selbstwirksamkeitserfahrungen
- Für und Wider von Digitalisierung in Schule und Unterricht
- Beratung von Eltern und Angehörigen

- UN-Behindertenrechtskonvention als überstaatliches Recht mit menschenrechtlichem und stärkenorientiertem Verständnis von Behinderung
- Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 : „Niemand darf wegen seiner Behinderung **benachteiligt** werden.“
- Sozialgesetzbuch IX. Buch (**SGB IX**): „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum **Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile** oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie **unabhängig von der Ursache** der Behinderung der Art oder Schwere **der Behinderung Rechnung** tragen“ (**§ 209**)



- in den Bildungsbereich übernommen - nicht nur Behinderung im engen Sinn, sondern auch Teilleistungsprobleme und -störungen unterschiedlicher Art (LRS/Dyskalkulie, AD(H)S, psychische Probleme, Wahrnehmungs- und Konzentrationsstörungen,...)
- Behinderung als Ergebnis der **Wechselwirkungen** zwischen individuellen Voraussetzungen und Barrieren des Umfelds
- formalisiertes Verfahren zur Beantragung und **Gewährleistung** des Nachteilsausgleichs eigentlich **nicht** erstrebenswert
- Verankerung und Dokumentation der individuellen Lernentwicklung mit Nachteilsausgleich im Lern-Unterstützungs-/Förder-/Hilfeplan (Begrifflichkeit überall unterschiedlich)

- **Nachteilsausgleich als entscheidender Beitrag zur Barrierefreiheit des Unterrichts** (Ermöglichung von individueller Teilhabe)
- Ausgleich von Einschränkungen im Lernen **und** in der Leistungserbringung = zielgleiches Lernen (auch in einzelnen Fächern!)
- **keine** Bevorzugung, sondern angemessene Erleichterung des Zugangs zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen
- fachliches Anforderungsniveau sollte unberührt bleiben (Zielsetzungen der Bildungspläne)
- Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit und Pflichtaufgabe **aller** Fachkräfte

- Nachteilsausgleich als eine Form neben anderen Möglichkeiten der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern wie zum Beispiel
 - Lernförderung und/oder spezielle Förderangebote
 - unterrichtsergänzende Förderprogramme (auch im Ganztage)
 - Therapieangebote
- Beratungen und Entscheidungen im multiprofessionellen Team, das die Schülerin oder den Schüler unterrichtet und begleitet
- soweit erforderlich, Abforderung fachlicher Beratung und Unterstützung an geeigneten Stellen
- Umsetzung von Amts wegen, also auch unabhängig von einem Antrag der volljährigen Schülerinnen/Schüler/Auszubildenden oder der Sorgeberechtigten
- Verpflichtung, die Schülerinnen und Schüler (sowie ihre Sorgeberechtigten) in angemessenem Umfang über Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich zu beraten und zu informieren

- Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die einzelne Schule – Schulen entscheiden **eigenständig**
- in der Regel Beschluss der Klassenkonferenz; Schulleitung muss nicht einbezogen werden
- **Ausnahme:** Entscheidung bei (zentralen) Prüfungen liegt bei der **Prüfungsleitung**
- Einbeziehung sonderpädagogischer Fachkräfte
- Entscheidung ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen/psychologischen Attests nicht möglich, aber alle Erkenntnisse werden sorgfältig einbezogen
- In der Schülerakte bzw. im Unterstützungsplan ist anzugeben, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich besprochen wurde (zum Beispiel im Rahmen von Lernentwicklungs- und/oder Förderplangesprächen)

- anders als bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) **kein** Hinweis auf Nachteilsausgleich im Zeugnis oder in sonstigen Rückmeldeformaten
- individuelles, an die Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasstes Regelwerk – **die Mitschülerinnen und Mitschüler** (und meistens auch die Sorgeberechtigten) **verstehen das!**
- ...auch bei besonderem Umgang mit **Digitalisierung**
- **bei Bedarf** vorgesetzte Dienststelle einschalten (Achtung!)

Merksatz:

Im Team kann man sich auch ruhig etwas trauen!

- **Mut**
- **ein sicheres pädagogisches Selbstverständnis**
- **Kreativität im Interesse der Schülerinnen und Schüler!**

Es gibt viele **Beispiele** für Nachteilsausgleich bei unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen, aber es sind eben **nur** Beispiele – der Kreativität sind **keine** Grenzen gesetzt!

Aber Achtung: man muss die Verordnungs- und Erlass-Lage im Bundesland berücksichtigen! Und deshalb müssen wir manchmal im Interesse des Einzelnen Umgehungsstraßen bauen!

**VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT!**

angela.ehlers@verband-sonderpaedagogik.de